

9. Wird die von der Staatlichen Plankommission übergebene staatliche Vorgabe für den zu erwirtschaftenden Gewinn nicht erreicht, so ist die verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt in der vorgegebenen Höhe zu planen. Dadurch vermindern sich die den VEB und WB zur Verfügung stehenden Nettogewinne für Investitionen und für die Umlaufmittelerhöhung.
10. Sowohl bei der Planung als auch bei der Abrechnung des Planes sind die WB und VEB verpflichtet, Beträge in den Kosten und Erlösen zu eliminieren, die nicht auf eigenen Leistungen der Betriebskollektive beruhen (Veränderungen gesetzlicher Preise, Tarife und von Abrechnungsmethoden). Die Beträge erhöhen bzw. vermindern die verbindliche Abführung von Nettogewinnen und die Berechnungsbasis für die Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit.
11. Bei der Vorlage der Planangebote haben die Werkdirektoren bzw. Generaldirektoren die vorgesehene Höhe zeitweilig noch erforderlicher Preisstützungen zu begründen und nachzuweisen, durch welche Maßnahmen der Abbau der Preisstützungen erfolgt. Die Finanzierung der zeitweilig noch erforderlichen Preisstützungen erfolgt nicht mehr direkt aus den Gewinnverwendungsfonds der WB. Zur Sicherung einer straffen Planung und Kontrolle der Inanspruchnahme und des systematischen Abbaus sind zeitweilig noch notwendige Preisstützungen als Zuführung aus Mitteln des Haushaltes zu beantragen und erst nach Prüfung auszureichen.

B.

Durchführung der Jahrespläne

I.

Erfüllung der Jahrespläne

1. Die dem Haushalt bzw. die der WB zustehenden Beträge aus
 - Produktionsfondsabgabe entsprechend den tatsächlich vorhandenen produktiven Fonds,
 - anderen Abgaben und Abführungen,
 - Gewinnen in der geplanten absoluten Höhe
 sind entsprechend den festgelegten Terminen abzuführen.

2. Die planmäßig erwirtschafteten Beträge sind den im Plan festgelegten Fonds zuzuführen und zweckgebunden zu verwenden.

II.

Übererfüllung der Jahrespläne

1. Bei Übererfüllung des geplanten Gewinns sind von der WB an den Haushalt 20 % des Betrages der Übererfüllung abzuführen.
2. Der Generaldirektor der WB regelt in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Prämienfonds, welcher Anteil des überplanmäßigen Gewinns von den VEB an die WB abzuführen ist.
3. Über die Verwendung des verbleibenden Überplangewinns entscheidet der Generaldirektor der WB bzw. der Werkdirektor entsprechend den im Teil A Abschnitt II Ziff. 8 festgelegten Grundsätzen.

III.

Untererfüllung der Jahrespläne

1. Bei Nichterfüllung des geplanten Gewinns ist die Abführung von Nettogewinnen von der WB an den Staatshaushalt bzw. von den VEB an die WB in der im Plan festgelegten Höhe vorzunehmen. Die im Plan festgelegte Abführung an den Staatshaushalt bzw. an die WB ist auch dann vorzunehmen, wenn der erwirtschaftete Gewinn geringer ist als der abzuführende Gewinn.
2. Treten im Prozeß der Durchführung des Planes durch Nichterwirtschaftung des Gewinns Schwierigkeiten in der Finanzierung der Investitionen oder Umlaufmittel auf, können zeitweilige Überbrückungskredite zu höheren Zinsen bei den Banken beantragt werden.

IV.

Erwirtschaftete und nicht verbrauchte finanzielle Mittel

Die in den VEB und WB angesammelten Fonds, die am Jahresende nicht verbraucht sind, werden grundsätzlich nicht an den Staatshaushalt abgeführt; sie verbleiben in der WB bzw. im VEB; sie sind zweckgebunden zu verwenden und im Plan des Folgejahres zu berücksichtigen.